

Genf

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **3 (1837)**

Heft [1]

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Umstände entwarfen und mit edler Hingebung und Beharrlichkeit zur Ausführung brachten! Ehre den wackern Bürgern von Schwanden, die ihren Vorstehern zu diesem wichtigen, folgereichen Unternehmen mit warmer Begeisterung die Hand boten und demselben mit der freudigsten Bereitwilligkeit so große Opfer brachten! Dadurch haben sie der Nachwelt einen Segen bereitet, dessen Früchte Jahrhunderte lang fortauern, auf ihre spätesten Enkel forterben und weit über Tod und Grab hinausreichen werden. Möge ihr Beispiel überall Nachahmung im Vaterlande finden!

Genf. Die Staatsausgaben des Kantons Genf betragen, laut der kürzlich erschienenen Staatsrechnung, für den Religionsdienst 87000 und für die Unterrichtsanstalten 78500 franz. Franken. Zu jenen trugen die Gemeinden noch 88000, zu diesen noch 112000 franz. Frk. bei; für das Erziehungswesen wird überdies auch noch sehr viel durch Privatbeiträge gethan. Man vergleiche damit: für das Militärwesen zahlte der Staat 266000, für öffentliche Bauten 175000, für die Staats- und Justizverwaltung 171500, für die Polizei 100500 franz. Frk.

Zürich. Der Erziehungsrath des Kantons Zürich, mit Bezugnahme auf die Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr von Ostern 1835 bis dahin 1836, und mit Rücksicht auf §. 38 a. Lemma 2 des Schulgesetzes, verordnet:

- 1) Die Stundenzahl der Sommerschule darf nirgends tiefer, als auf 20 Stunden für die Altagsschule und 3 Stunden für die Repetirschule wöchentlich herabgesetzt werden.
- 2) Nur da, wo dieses Minimum der Schulstunden angenommen ist, darf das Schulgeld der Altagsschüler auf $\frac{1}{2}$ fl. wöchentlich vermindert werden.
- 3) An denjenigen Schulen, wo nur die Stundenzahl der Realschüler und Repetirschüler vermindert wird, hingegen die Elementarschüler über 20 wöchentliche Schulstunden haben, da darf gar keine Verminderung des Schulgeldes stattfinden.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in besonderm Abdrucke den Bezirksschulpflegen für sich und zu Händen der Gemeindschulpflegen und der Schullehrer mitgetheilt werden.

Zürich, den 5. Wintermonat 1836.

Im Namen des Erziehungs Rathes:

der Präsident desselben

M. Hirzel.

Der zweite Sekretär

J. H. Egli.

Nordamerika. — Brönnner gibt in seinem Reiserwerke (Reise durch die vereinigten Staaten und Oberkanada. Baltimore 1835)